

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMKmotion GmbH & Co. KG • 73230 Kirchheim/Teck

Art. 1 Geltungsbereich, Schriftform

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden in Bezug auf diesen Vertrag getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantieerklärungen und für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich bei Vereinbarungen erwähnt werden.

Art. 2 Angebote, Vertragsänderungen, Muster und Abbildungen, Kostenvorschläge

1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Vertragsangebote können wir innerhalb von 4 Wochen nach Zugang annehmen.
2. Änderungswünsche des Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AMK und richten sich im Übrigen nach den „AMK-international Sales Regulations“, die Sie von uns anfordern können.
3. Muster und Unterlagen, wie z.B. Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Kostenvorschläge für Werkleistungen sind zu vergüten.
5. An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz und berechtigen uns zum Rücktritt von sämtlichen geschlossenen und noch nicht erfüllten Verträgen.

Art. 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug, Rücknahme, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Schadenspauschale

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise ab Lager oder Werk, insbesondere einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zöllen, Montage, ausländischen Steuern etc. zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen entfällt die Mehrwertsteuer, sofern diese von der Mehrwertsteuer befreit sind. Für Paletten werden die Leihgebühren in Anrechnung gebracht. Im Falle vereinbarter Anlieferung erfolgt Lieferung frei Bordsteinkante bei der vereinbarten Abladestelle. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, das für die Entladung erforderliche Personal und Gerät auf seine Kosten zu stellen.
2. Für Bestellungen gilt die am Tag der Bestellung gültige Preisliste. Ist Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart, so gelten ebenfalls die am Tag der Bestellung gültigen Sätze. Treten jedoch zwischen Auftragserteilung und Lieferung Erhöhungen unserer Einkaufspreise ein, insbesondere für Rohstoffe wie Kupfer, Aluminium, Stahl, behalten wir uns eine Preisanpassung um den Erhöhungsbetrag vor.
3. Soweit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto.
4. Wir sind nicht verpflichtet, Zahlung per Scheck oder Wechsel anzunehmen. Nehmen wir solche an, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber. Die Kosten der Einziehung und Diskontierung trägt der Kunde.
5. Kommt der Kunde bei Teilzahlungen mit mindestens zwei Raten in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesamte Forderung fällig zu stellen. Dies gilt auch im Fall der vorhergehenden Hereinnahme von Wechsel oder Schecks, die in diesen Fällen gegen Barzahlung zurückgegeben werden.
6. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, wenn eine Nachfristsetzung nach dem Gesetz nicht endlich ist, die Ware nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zurückzunehmen. Wir können außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.
7. Wird von uns gelieferte Ware zurückgenommen, so wird diese Ware dem Kunden unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen mit einem angemessenen Abschlag gutgeschrieben und auf unsere offene Forderung angerechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Wertminderung im Einzelfall nachzuweisen.
8. Gegen unsere Forderungen kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Der Kunde ist ferner nur befugt ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Soweit wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen können, ist eine Schadenspauschale von 25% der Auftragssumme vereinbart. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Art. 4 Leistungsfreiheit, Lieferzeit, Teillieferung, Rücktrittsrecht, Verzugschäden, Abrufaufträge, Höhere Gewalt

1. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, soweit wir nicht eine Garantie für einen Leistungserfolg oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt den Eingang etwa vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen, die Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrages, insbesondere aller technischen Fragen sowie den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung voraus. Dies gilt auch für Montageleistungen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn zum Liefertermin der Liefergegenstand abgesandt wurde oder wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist, mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden.
3. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände, insbesondere Verkehrs- und nicht von uns zu vertretender Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Krieg oder Pandemien haben wir, soweit wir keine Garantie in Bezug auf den Leistungserfolg oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben, nicht zu vertreten.

4. Können wir infolge der unter Ziff. 3 genannten Umstände nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Besteht ein nicht zu vertretendes Lieferhindernis i.S.v. Ziff. 3 über die verlängerte Lieferzeit hinaus, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Können wir die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin auf die Lieferung besteht. Erklärt er sich nicht, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Vertragsaufhebung berechtigt.
6. Geraten wir in Verzug, so gilt Folgendes:

Liegt ein Fixgeschäft vor oder kann der Kunde geltend machen, dass sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages fortgefallen ist oder beruht der Verzug auf einer von uns, unseren Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, so haften wir für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen bestimmt sich unsere Haftung wegen Verzugs nach Art. 7.

7. Der Kunde hat Abrufaufträge in der vereinbarten Frist – mangels ausdrücklicher Vereinbarung längstens innerhalb eines Jahres - abzunehmen. Kommt der Kunde länger als 1 Monat mit dem Abruf der Bestellung in Verzug, sind wir berechtigt, die noch ausstehende Restmenge zu liefern.

Art. 5 Gefährübergang, Anlieferung, Montage

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort, auf Rechnung - und auch bei frachtfreier Zusendung und/oder Zusendung durch eigene Leute oder Fahrzeuge - auf Gefahr des Kunden.
2. Ist Anlieferung durch uns vereinbart, so ist zur Sicherstellung einer reibungslosen Entladung vom Kunden rechtzeitig fachkundiges Personal bereitzustellen und etwa erforderliches technisches Gerät (z.B. Stapler). Es wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an den Abladeort anfahren und unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden dadurch entstehende Mehrkosten gesondert berechnet.
3. Etwaige Transportschäden sind beim Wareneingang der Bahn, Post, dem Spediteur oder dem Überbringer gegen Bescheinigung zu melden.
4. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
5. Soweit die Montage durch uns vereinbart ist, gilt folgendes:
 - a. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Montage sofort nach Ankniff des Monteurs begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Andernfalls hat er die Kosten für Wartezeit und etwaig zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
 - b. Der Kunde hat bei der Montagestelle für die sichere Aufbewahrung der Kaufsache sowie der zur Montage benötigten weiteren Gegenstände, Materialien und Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume zu stellen. Im Übrigen hat er zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz eigenen Besitzes ergreifen würde. Ferner hat der Kunde angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal einschließlich den Umständen angemessene Sanitäranlagen zu stellen.
 - c. Es sind vom Kunden Bedingungen zu schaffen, die das störungsfreie und unbehinderte Arbeiten der Monteure ermöglichen und bei denen die Monteure nicht Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt werden. Etwa zum Schutz der Monteure oder aus produktionstechnischen Gründen erforderliche Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Monteure sind auf alle vor Ort für die Sicherheit von Personen und Gegenständen relevanten Umstände und Gegebenheiten hinzuweisen, insbesondere bei Arbeiten an bestehenden Anlagen, An- sowie Umbauten.
 - d. Die Kosten für die Schaffung der unter a.-c. genannten Bedingungen trägt der Kunde.

Art. 6 Mängelansprüche

1. In Bezug auf Qualität, Quantität und Ausführung gelten die handelsüblichen Richtlinien.
2. Gelieferte Waren sind vom Kunden, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt. Seiner Untersuchungspflicht ist der Kunde auch im Falle des Rückgriffes des Unternehmers nach § 478 BGB nicht entbunden. Zeigt er in solchen Fällen den von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangel nicht sofort an, so gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Eine Nacherfüllung gilt bei diesen Verträgen nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. (Diese Ziffer gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB).
4. Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln sind wir nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden, an die geliefert wurde, verbracht wurde. (Diese Ziffer gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB).
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Keine Mängelansprüche bestehen ferner bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
6. Die Mängelansprüche des Kunden einschließlich der Schadensansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB, dies gilt ferner nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr.2 BGB sowie des § 634a Abs.1 Nr.2 BGB. Dies gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen.
7. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Art. 7 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

1. Im Fall unserer Haftung auf Schadensersatz gilt folgendes:
 - a. Sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beruhen die Ansprüche auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - b. Sofern wir oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, aber kein Fall der Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Buchstabe a. vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - c. Soweit unter a. und b. nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.
2. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 1 gelten nicht nur für vertragliche, sondern auch für andere, insbesondere deliktische Ansprüche. Sie gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.
3. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 1 gelten nicht für gegebenenfalls bestehende Ansprüche gem. § 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder einen Leistungserfolg oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und der Garantiefall eingetreten ist oder das Beschaffungsrisiko sich realisiert hat.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Art. 8 Ergänzende und abweichende Regelungen bei internationalen Verträgen

Hat der Kunde seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- a. Wir haften nicht für die Zulässigkeit der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Sache nach Vorschriften des Empfängerlandes. Wir haften ebenso nicht für dort anfallende Steuern.
- b. Wir haften nicht für durch staatliche Maßnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen ausgelöste Lieferhindernisse.

Art. 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vorbehalten. Bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung bleibt es bis zum Eingang aller Zahlungen aus dieser vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist sowie für künftige Forderungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern, er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die dadurch entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verwerten, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der mit uns vereinbarte Faktura-Endbetrag (einschl. MwSt.). Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteil an dem Miteigentum entspricht. Zu sonstiger Veräußerung der Ware, insbesondere zu Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
5. Zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an gelieferter Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache mit Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalte gelieferte Ware.
7. Der Kunde tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, die ihn durch Verbindung der Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil mit einem Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines anderen gegen einen Dritten erwachsen. Art. 9 Ziff. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

8. Der Kunde tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, die er bei Veräußerung eines eigenen Grundstücks, Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeuges, mit dem er die Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil verbunden hat, an einen Dritten erwirbt. Art. 9 Ziff. 4. S. 2 und 3 gelten entsprechend.
9. Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit dem Kunden oder Dritten gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer wie gesetzlich angeordnet. Im Fall, dass der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt, überträgt er uns bereits jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache für uns unentgeltlich zu verwahren.

Art. 10 Schutzrechte

1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, haben wir die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
2. Soweit nach Plänen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen des Kunden gefertigt wird, sichert der Kunde zu, dass durch unsere Lieferung keine Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden diesbezüglich von Dritten Ansprüche aus Schutzrechten gegen uns erhoben, so hat der Kunde uns von allen Ansprüchen freizustellen.

Art. 11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist 73230 Kirchheim/Teck.
3. Internationaler und örtlicher Gerichtsstand ist 73230 Kirchheim/Teck. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

Art. 12 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

Kirchheim/Teck, Mai 2021

AMKmotion GmbH & Co. KG